Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 01. Januar 2020[1] (Ausführungsbestimmungen Prävention)

Gemäß Nr. 6 der Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (Rahmenordnung Prävention) werden für das Bistum Erfurt folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Rahmenordnung Prävention und ihre Ausführungsbestimmungen finden Anwendung auf kirchliche Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstige selbstständig geführte Stellen, die dem Bischof unmittelbar zugeordnet sind, insbesondere die Diözese, die Kirchengemeinden, katholische Schulen sowie die sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Rechtsform der juristischen Personen des kanonischen Rechts.

(2) Die Rahmenordnung Prävention und ihre Ausführungsbestimmungen finden auch Anwendung auf alle sonstigen vom Bischof als kirchlich anerkannten Rechtsträger und ihre Einrichtungen in Bezug auf ihre seelsorglichen, karitativen, liturgischen oder sonstigen pastoralen Tätigkeiten, Aufgaben oder Unternehmungen im Bereich des Bistums Erfurt, sofern sie sich zur Anwendung dieser Ordnung verpflichtet haben. Zu den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern im Sinne von Satz 1 gehören insbesondere die kirchlichen Vereine, (Jugend-) Verbände, Gesellschaften, Geistliche Gemeinschaften und Bewegungen sowie Stiftungen. Dazu zählen auch der Caritasverband für das Bistum Erfurt e. V., dessen korporative Mitglieder und Fachverbände.

(3) Katholischen Rechtsträgern, die nicht in diözesaner Zuständigkeit stehen, z. B. Ordensgemeinschaften, wird die Übernahme der Rahmenordnung Prävention und ihrer Ausführungsbestimmungen oder die Entwicklung eines eigenen gleichwertigen Regelwerkes dringend empfohlen.

(4) Begriffsbestimmungen sind in der Anlage 1 dieser Ausführungsbestimmungen definiert.

§ 2 Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung für die Umsetzung der Rahmenordnung Prävention sowie dieser Ausführungsbestimmungen liegt bei der jeweiligen Leitung der in § 1 genannten einzelnen Rechtsträger.

§ 3 Institutionelles Schutzkonzept

(1) Kirchliche Rechtsträger nach § 1 leiten ihr Institutionelles Schutzkonzept der/dem Präventionsbeauftragten des Bistums zur fachlichen Prüfung zu und erhalten von dort eine entsprechende Rückmeldung.

[1] Für das Bistum Erfurt in Kraft gesetzt am 20.01.2020, Amtsblatt Nr. 1/2020 vom 20.01.2020.

(2) Für die Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzeptes bestehen folgende Fristen:
- Für Kirchengemeinden bis zum 31.12.2024,
- Für Kitas bis 31.12.2024,
- Für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe 30.06.2025,
- Für kirchliche Träger der Alten-, Behinderten- und Gesundheitshilfe bis zum 30.06.2025,
- Für alle anderen Träger bis zum 31.12.2025.

(3) Das erarbeitete Institutionelle Schutzkonzept ist in geeigneter Weise in den Einrichtungen, Gremien und sonstigen Gliederungen des kirchlichen Rechtsträgers bekannt zu machen und zu veröffentlichen, zumindest auf der entsprechenden Homepage. Den beschäftigten und ehrenamtlichen Mitarbeitenden ist das jeweils aktuelle Institutionelle Schutzkonzept zur Kenntnis zu geben.

§ 4 Persönliche Eignung

(1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen tätig werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

(2) Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit eine Leitungsfunktion in Arbeitsfeldern mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ausüben oder Kinder, Jugendliche oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, beraten, erziehen, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie wegen einer in Nr. 1.3 der Rahmenordnung Prävention genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind.

(3) Die Verantwortung für die sich aus Absatz 2 ergebende Verpflichtung bei Klerikern und Ordensangehörigen mit bischöflicher Beauftragung im Bistum Erfurt liegt im Bischöflichen Ordinariat bei dem/der zuständigen Personalverantwortlichen, bei Ordensangehörigen ohne bischöfliche Beauftragung bei den jeweiligen Ordensoberen.

§ 5 Erweitertes Führungszeugnis

(1) Die Verpflichtung nach Nr. 3.1.1 der Rahmenordnung Prävention gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang bei der Einstellung von Mitarbeitenden und der Beauftragung von ehrenamtlich Tätigen und nachfolgend im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren, insbesondere hinsichtlich der Beschäftigung folgender Personengruppen:
- Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
- Ordensangehörige mit bischöflicher Beauftragung im Bistum Erfurt,
- Gemeindereferent:innen sowie Anwärter:innen auf diesen Beruf.

(2) Darüber hinaus gilt die Verpflichtung unabhängig vom Beschäftigungsumfang für alle Mitarbeitenden, soweit sie Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen - dazu gehören auch minderjährige Auszubildende - oder zu Erwachsenen mit Behinderung in Einrichtungen und Diensten nach § 75 SGB XII haben.

(3) Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses betrifft auch Mitarbeitende in technischen und Verwaltungsbereichen, wenn sie aufgrund örtlicher Gegebenheiten Einzelkontakt zu Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen haben, sowie Honorarkräfte, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandsentschädigungskräfte (MAE-Kräfte), Praktikant:innen sowie andere vergleichbar tätige Personen, die auf Grund der Art ihrer Tätigkeit mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen regelmäßig in Kontakt kommen.

(4) Bei Ehrenamtlichen bezieht sich die Verpflichtung auf Personen, die ihre Tätigkeit mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen entweder regelmäßig ausüben bzw. Veranstaltungen mit Übernachtung leiten oder begleiten. Verzichtet werden kann auf die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei kurzfristiger Vertretung; in diesem Fall ist die Unterzeichnung der Gemeinsamen Schutzerklärung (§ 6 sowie Anlage 2) ausreichend. Darin wird versichert, dass die betreffende Person nicht wegen einer in Nr. 1.3 der Rahmenordnung Prävention genannten Straftaten verurteilt und insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist.

(5) Das erweiterte Führungszeugnis ist unverzüglich einer durch den Rechtsträger festgelegten Person zur Einsichtnahme vorzulegen. In der Personalakte werden nur das Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses, der Umstand der Einsichtnahme und die Information dokumentiert, ob das erweiterte Führungszeugnis einen Eintrag aufgrund einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung enthält. Enthält das erweiterte Führungszeugnis von Mitarbeitenden relevante Einträge im Sinne des § 72a des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch (SGB VIII), ist eine Kopie dieses Führungszeugnisses mit besonderer Sicherung in der Personalakte zu verwahren und das Original den Mitarbeitenden zurückzugeben. Mit besonderer Sicherung bedeutet, dass die Zugriffsrechte vom Dienstgeber festzulegen sind. Im Rahmen dieser Festlegung hat der Dienstgeber sicherzustellen, dass die Zugriffsrechte auf Personen beschränkt sind, die zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben nach dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) berechtigt sind, die personenbezogenen Daten zu erheben und ggf. zu verarbeiten.
Enthält das erweiterte Führungszeugnis Eintragungen, die nicht dem Zweck der Prävention sexualisierter Gewalt dienen, unterliegen diese einem Verwertungsverbot.
Die durch den Rechtsträger festgelegte Person zur Einsichtnahme überwacht die Einhaltung der Fünf-Jahres-Frist nach Absatz 1.

(6) Das vorgelegte erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als drei Monate sein.

(7) Die durch die Beantragung und Vorlage des Führungszeugnisses entstandenen Kosten sind vom jeweiligen Rechtsträger zu erstatten. Die Höhe der Kosten ist in geeigneter Form zu belegen. Eine Kostenerstattung erfolgt nicht, wenn das Zeugnis im Rahmen einer Einstellungsbewerbung erstmalig vorgelegt wird.

(8) Ehrenamtlichen ist eine Bestätigung ihres ehrenamtlichen Engagements auszuhändigen, der zufolge die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses durch die Meldebehörde kostenlos erfolgt.

(9) Für die Durchführung des Verfahrens im Zusammenhang mit dem erweiterten Führungszeugnis sind im Bischöflichen Ordinariat Erfurt die Personalverwaltung sowie bei allen anderen Rechtsträgern die jeweiligen Leitungen verantwortlich, soweit keine andere eigenständige Regelung getroffen wurde. Die Einsichtnahme darf nur durch Personen, die keine unmittelbare Entscheidungsbefugnis in Personalangelegenheiten haben und die zur Verschwiegenheit über die Kenntnisnahme anderer als der in Nr. 1.3 der Rahmenordnung Prävention genannten Straftatbestände verpflichtet sind, erfolgen.

(10) Ordensmitglieder genügen ihrer Vorlagepflicht, in dem sie eine Bescheinigung ihres/ihrer Ordensoberen vorlegen, in der bestätigt wird, dass ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorgelegt wurde und dieses keine in Nr. 1.3 der Rahmenordnung Prävention genannten Straftatbestände enthält.

(11) Den Umgang mit Hinweisen auf sexualisierte Gewalt regelt die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ (Interventionsordnung) vom 20.02.2022 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Gemeinsame Schutzerklärung

(1) Für Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Minderjährige bzw. schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden, beraten, pflegen, vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben oder in diesen Arbeitsfeldern eine Leitungsfunktion ausüben sowie für alle Personen, die gemäß § 5 Absätze 3 und 4 dieser Ausführungsbestimmungen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen, ist die einmalige Unterzeichnung einer Gemeinsamen Schutzerklärung (vormals Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung) Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie die Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(2) Die Gemeinsame Schutzerklärung löst die bisherige Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung ab. Das jeweils aktuelle Muster des Bistums Erfurt ist zu verwenden. Es kann in Abstimmung mit der/dem Präventionsbeauftragten erweitert werden. Bereits unterzeichnete Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärungen behalten ihre Gültigkeit.

(3) Die Ablage der Gemeinsamen Schutzerklärung erfolgt bei beschäftigten Mitarbeitenden mit besonderer Sicherung in der Personalakte des jeweiligen Rechtsträgers, bei Ehrenamtlichen in entsprechender Weise.

(4) Bei jedem Wechsel des Anstellungsträgers und bei Ehrenamtlichen beim Wechsel in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Rechtsträgers ist eine erneute Unterzeichnung notwendig. Eine regelmäßige erneute Unterzeichnung bei demselben Rechtsträger ist nicht erforderlich.

§ 7 Die Präventionsfachkraft - für Präventionsfragen geschulte Personen

(1) Für Präventionsfragen geschulte Personen nach Nr. 3.5 der Rahmenordnung Prävention fördern die nachhaltige Umsetzung der vorgegebenen Präventionsmaßnahmen innerhalb eines Trägers oder einer Einrichtung. Ihre Bezeichnung lautet „Präventionsfachkraft“.

Die Aufgaben sind insbesondere:

- Ansprechperson für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention von sexualisierter Gewalt,
- Förderung der Umsetzung der Präventionsmaßnahmen,
- Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des Rechtsträgers bzw. der Einrichtung,
- Unterstützung des Rechtsträgers bzw. der Einrichtungsleitung bei der Erstellung, Umsetzung und Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes,
- Kenntnis interner und externer Beratungsstellen und Auskunft über Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen,
- Kontaktperson vor Ort für die/den Präventionsbeauftragte:n des Bistums Erfurt.

(2) Soweit die Aufgaben nicht von der Leitung wahrgenommen werden, benennt der Rechtsträger eine oder mehrere Präventionsfachkräfte. Mehrere kirchliche Rechtsträger können gemeinsam eine Präventionsfachkraft bestellen. Die Beauftragung setzt eine entsprechende Qualifizierung bzw. entsprechende nachgewiesene Vorerfahrungen voraus. Der kirchliche Rechtsträger setzt die/den Präventionsbeauftragte:n des Bistums Erfurt über die Ernennung schriftlich in Kenntnis.

(3) Die Ausbildung von Präventionsfachkräften der Rechtsträger liegt in Verantwortung der/des Präventionsbeauftragten des Bistums Erfurt. Die jeweiligen Rechtsträger erteilen für die Teilnahme die notwendige Freistellung. Nach erfolgreicher Qualifizierung werden Präventionsfachkräfte in einem zwischen ihnen und dem jeweiligen Rechtsträger abgestimmten Umfang tätig.

(4) Die regelmäßige Begleitung, Beratung und Fortbildung der Präventionsfachkräfte liegt im Verantwortungsbereich der/des Präventionsbeauftragten des Bistums Erfurt.

§ 8 Aus- und Fortbildung

1. Verantwortung

Die Verantwortung für die Umsetzung der Rahmenordnung Prävention sowie dieser Ausführungsbestimmungen liegt bei den in § 1 Absatz 1 und 2 genannten einzelnen Rechtsträgern und ihren Leitungen. Diese sind dafür verantwortlich, dass alle Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit eine Leitungsfunktion in Arbeitsfeldern mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ausüben oder Kinder, Jugendliche bzw. schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden, beraten, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, an einer Schulungsmaßnahme zur Prävention von sexualisierter Gewalt teilnehmen. Sie stellen auch sicher, dass neu eingestellte Mitarbeitende sowie neu beauftragte Ehrenamtliche an einer Schulungsmaßnahme im Sinne der Rahmenordnung Prävention und dieser Ausführungsbestimmungen teilnehmen.

2. Verbindliche Grundlage

Verbindliche Grundlage aller angebotenen Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für das Bistum Erfurt sind die Schulungscurricula für Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und für Mitarbeitende in der Arbeit mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in der jeweils geltenden Fassung.
Die Schulungscurricula werden von der/dem Präventionsbeauftragten in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit kirchlichen Rechtsträgern und Anbietern der Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen erstellt, bewertet und weiterentwickelt.

3. Ziele

Ziele der Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sind:

- Vermittlung grundlegender Informationen im Themenfeld sexualisierte Gewalt,
- Stärkung einer inneren Haltung zu einem wertschätzenden und respektvollen Umgang, Förderung einer Kultur der Achtsamkeit und Anleitung zu einem fachlich adäquaten Nähe-Distanz-Verhältnis,
- Stärkung der Handlungsfähigkeit zur Vorbeugung sexualisierter Gewalt und
- Frühzeitiges Erkennen von Hinweisen auf sexualisierte Gewalt und Stärkung der Fähigkeit zu qualifizierter Intervention.

4. Schulungskonzept, Anrechnung von Vorerfahrungen

a) Den Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen liegt ein mehrstufiges Schulungskonzept zugrunde, das eine zielgruppengerechte Qualifizierung unter Berücksichtigung von im Einzelfall nachgewiesenen Schulungen, Aus- oder Weiterbildungsinhalten oder einschlägiger Berufserfahrung ermöglicht.

b) Entsprechend Nr. 3.6 der Rahmenordnung Prävention werden Schulungsgruppen festgelegt. Die Zugehörigkeit zu einer Schulungsgruppe richtet sich nach dem Aufgabenfeld, nach Art, Dauer und der Intensität des Kontaktes, den die zu schulende Person zu Kindern, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürften Erwachsenen hat, sowie dem Grad an Leitungsverantwortung.

c) Die Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sollen nach Möglichkeit in bestehende Aus- und Fortbildungsformate der bestehenden Berufsgruppen bzw. Arbeitsfelder integriert werden.

d) Der jeweilige Rechtsträger entscheidet unter Berücksichtigung der Nr. 4.b) und den Nrn. 5. bis 7. dieser Ausführungsbestimmungen, an welcher Art Schulung die bei ihm Beschäftigten und Ehrenamtlichen teilzunehmen haben.

e) Die Entscheidung über die Anerkennung nachgewiesener Schulungen, Aus- oder Weiterbildungsinhalten oder einschlägiger Berufserfahrung sowie über die Auswahl noch erforderlicher Teilqualifizierung trifft der zuständige kirchliche Rechtsträger unter Berücksichtigung der unter der Nr. 3. genannten Ziele und der im jeweiligen Curriculum beschriebenen Inhalte. Die/Der Präventionsbeauftragte des Bistums Erfurt gibt auf Anfrage Hilfestellung u. a. auch bei der Anerkennung von Vorerfahrungen.

f) Die Qualifizierung ist unter Berücksichtigung der unter der Nr. 3. genannten Ziele, der in 3.6 der Rahmenordnung Prävention genannten Themen sowie der Inhalte und der zeitlichen Schulungsumfänge in den Nrn. 5. bis 7. dieser Ausführungsbestimmungen auch als einrichtungs-, pastoral- oder sozialraumbezogene trägerübergreifende Schulung von Mitarbeitenden möglich. Die Aufteilung einer Schulung in einzelne Module ist möglich.

5. Basis – Schulung (Sensibilisierung)

Der Umfang der Basis-Schulung beträgt mindestens drei Zeitstunden (vier Unterrichtseinheiten). Zielgruppen der Basis-Schulung sind:

a) Ehrenamtliche mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, soweit sie nicht unter Nr. 6 fallen, insbesondere:
   - Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendpastoral und -hilfe sowie in der Arbeit mit Ministrant:innen,
   - Ehrenamtliche Katechet:innen in der Erstkommunion- und Firmvorbereitung,
   - Ehrenamtliche in Schulen,
   - Ehrenamtliche Leiter:innen von Musikgruppen, Chören, Krabbelgruppen u. ä.,
   - Ehrenamtliche Diakonats- und Kommunionhelfer:innen,
   - Ehrenamtliche Netzwerkadministrator:innen sowie Moderierende von Internetforen und Internetchats,
   - Ehrenamtliche Küster:innen,
   - Ehrenamtliche in der Arbeit mit Geflüchteten,
   - Ehrenamtliche in der Alten-, Behinderten- und Gesundheitshilfe, z. B. Besuchsdienste.

b) Beschäftigte ohne pastoralen/pädagogischen/medizinischen/therapeutischen/pflegerischen Auftrag mit gelegentlichem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (inkl. MAE-Kräfte, Praktikantinnen und Praktikanten mit Einsatzzeit über drei Monate u. ä.), insbesondere:
   - Kirchenmusiker:innen,
   - Küster:innen,
   - Hausmeister:innen,
   - Pfarr- und Schulsekretär:innen, Sachbearbeiter:innen, Verwaltungsfachkräfte,
   - Reinigungs- und Servicekräfte,
   - Technisches und hauswirtschaftliches Personal,
   - Netzwerkadministrator:innen sowie Moderierende von Internetforen und Internetchats,
   - Verwaltungskoordinator:innen, soweit sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen.

c) Mitarbeitende in Krankenhäusern aus den Bereichen Medizin, Pflege und Therapie, soweit sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen.

d) Priester und Diakone im Ruhestand.

e) Ansprechpartner:innen für Prävention im Kirchenvorstand im Sinne des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Bistum Erfurt (KVVG).

f) Präventionsfachkräfte – für Präventionsfragen geschulte Personen (§ 7).

6. Basis-Plus-Schulung

Der Umfang der Basis-Plus-Schulung beträgt mindestens sechs Zeitstunden (acht Unterrichtseinheiten). Die Basis-Schulung ist Bestandteil der Basis-Plus-Schulung.
Zielgruppen der Basis-Plus-Schulung sind:

a) Ehrenamtliche mit intensivem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, insbesondere bei der Übernahme von Leitungsverantwortung sowie Maßnahmen mit Übernachtung, insbesondere:
   - Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendpastoral und -hilfe sowie in der Arbeit mit Ministrant:innen,
   - Ehrenamtliche Katechet:innen in der Erstkommunion- und Firmvorbereitung,
   - Ehrenamtliche in Schulen,
   - Ehrenamtliche Leiter:innen von Musikgruppen, Chören, Krabbelgruppen u. ä.,
   - Ehrenamtliche in der Arbeit mit Geflüchteten,
   - Ehrenamtliche in der Alten-, Behinderten- und Gesundheitshilfe z. B. Besuchsdienste.

b) Beschäftigte mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (inkl. MAE-Kräfte, Freiwilligendienstleistende, Praktikantinnen und Praktikanten mit Einsatzzeit über drei Monate u. ä.), insbesondere:
   - Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendpastoral,
   - Lehrkräfte, die an Schulen in Trägerschaft des Bistums Erfurt eingesetzt sind,
   - Mitarbeitende in der Ganztagsschule und im Hort,
   - Mitarbeitende von Kindertagesstätten,
   - Mitarbeitende in Erziehungs- und Familienberatungsstellen sowie anderen Beratungsdiensten,
   - Mitarbeitende weiterer Dienste und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
   - Chorleiter:innen, Kirchenmusiker:innen,
   - Anleiter:innen von Auszubildenden, Freiwilligendienstleistenden sowie Praktikant:innen in allen Arbeitsfeldern,
   - Medizinisches, therapeutisches und Pflegepersonal in besonders sensiblen Arbeitsfeldern, z. B. Intensivstation und Ersthilfe,
   - Mitarbeitende im Sozialdienst in Krankenhäusern,
   - Mitarbeitende in der stationären und ambulanten Altenhilfe,
   - Verwaltungskoordinator:innen.

c) Beschäftigte mit intensivem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, insbesondere:
   - Auszubildende pastoraler Berufe,
   - Gemeindereferent:innen, Gemeindeassistent:innen,
   - Bildungsreferent:innen in Jugend- und Familienbildungsstätten und in der Kinder-, Jugend- und Familienpastoral,
   - Schulseelsorger:innen,

- Mitarbeitende in der Schulsozialarbeit und psychologischen Beratung,
- Beratungs- und Vertrauenslehrkräfte,
- Mitarbeitende in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
- Krankenhausseelsorger:innen,
- Medizinisches, therapeutisches und Pflegepersonal auf Kinderstationen von Krankenhäusern,
- Medizinisches, therapeutisches und Pflegepersonal in Krankenhäusern auf Stationen mit langer Verweildauer der Patientinnen und Patienten, z. B. Psychiatrie,
- Mitarbeitende in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe,
- Gefängnisseelsorger:innen,
- Polizeiseelsorger:innen.

7. Intensiv-Schulung

Der Umfang der Intensiv-Schulung beträgt mindestens neun Zeitstunden (12 Unterrichtseinheiten). Die Basis-Plus-Schulung ist Bestandteil der Intensiv-Schulung.
Zielgruppen der Intensiv-Schulung sind:

a) Mitarbeitende mit Leitungs-, Personal- oder Ausbildungsverantwortung, insbesondere:
   - Abteilungsleiter:innen in den jeweiligen Einrichtungen,
   - Priester, Diakone, Pfarrbeauftragte, Dekanatsjugendseelsorger:innen,
   - Schulleiter:innen sowie deren ständige Vertreter:innen,
   - Leiter:innen, Koordinator:innen im Ganztagsschulbetrieb,
   - Leiter:innen von Kindertagesstätten, Jugend- und Familienbildungsstätten, Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit und anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
   - Leiter:innenvon Einrichtungen und Diensten der Alten- und Behindertenhilfe,
   - Verwaltungskoordinator:innen mit Personalverantwortung.

b) Führungskräfte in Krankenhäusern mit strategischer Verantwortung (Direktorium, Geschäftsführung, Chefärzt:innen, Pflegedienstleitung, Vorsitzende der Mitarbeitervertretungen u. a.) oder mit operativer Personalverantwortung (Stationsleitungen, Abteilungsleitungen, Oberärzt:innen u. a.).

8. Auffrischung und Vertiefung

Der Rechtsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass Leitungskräfte und die beschäftigten Mitarbeitenden mit pastoralem, pädagogischem, medizinischem, therapeutischem oder pflegerischem Auftrag mindestens alle fünf Jahre an einer Auffrischung oder vertiefenden Fortbildung teilnehmen. Bei anderen Berufsgruppen und Ehrenamtlichen entscheidet der jeweilige Rechtsträger über die Verpflichtung zur Teilnahme an einer Auffrischung oder vertiefenden Fortbildung. Der Umfang einer Auffrischung oder vertiefenden Fortbildung umfasst mindestens vier Unterrichtseinheiten (drei Zeitstunden).

Als Auffrischung oder vertiefende Fortbildung gelten:

a) Veranstaltungen der Präventionsarbeit im Bistum Erfurt und anderer (Erz-) Diözesen,

b) Fortbildungen und Fachtagungen von Fachberatungsstellen und Fachorganisationen gegen sexualisierte Gewalt sowie von spezialisierten Fachreferentinnen bzw. -referenten,

c) von der/dem Präventionsbeauftragten des Bistums Erfurt auf Anfrage anerkannte Fortbildungen und Fachtagungen weiterer Organisationen,

d) die verantwortliche Mitarbeit an der Erarbeitung bzw. Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes in der eigenen Einrichtung.

9. Schulungsreferent:innen

a) Zur Durchführung der Qualifizierungsmaßnahmen sind berechtigt:
   - durch spezielle Schulungsmaßnahmen qualifizierte Mitarbeitende kirchlicher Rechtsträger,
   - ausgewiesene Fachkräfte z. B. aus Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt.

b) Die unter Absatz a) genannten Schulungsmaßnahmen erfolgen auf Diözesanebene in Verantwortung der/des Präventionsbeauftragten bzw. in eigener Verantwortung eines kirchlichen Rechtsträgers in Abstimmung mit der/dem Präventionsbeauftragten. Als Schulungsreferent:innen aus den unterschiedlichen Handlungsfeldern und Trägergruppen kirchlicher Rechtsträger kommen insbesondere in Frage:
   - Priester und Diakone,
   - Gemeindereferent:innen,
   - Bildungsreferent:innen,
   - Fachkräfte in Diensten und Einrichtungen der Kinder-, Jugend-, Familien-, Behinderten-, Gesundheits- und Altenhilfe,
   - Mitarbeitende der in § 1 genannten Rechtsträger oder weitere vom Rechtsträger benannte Personen.

c) Der Umfang der Qualifizierung für Schulungsreferent:innen beträgt mindestens 22 Zeitstunden. Die jeweiligen Rechtsträger erteilen für die Teilnahme die notwendige Freistellung.

d) Nach erfolgreicher Qualifizierung als Schulungsreferent:in sollen diese Personen in einem zwischen ihnen und dem jeweiligen kirchlichen Rechtsträger abgestimmten Umfang für Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen tätig werden.

e) Die regelmäßige Begleitung, Beratung, Fortbildung und Koordination der Schulungsreferent:innen liegt im Verantwortungsbereich der/des Präventionsbeauftragten des Bistums Erfurt.

10. Fortbildungsanspruch und Teilnahmebescheinigung

a) Die Fortbildung ist Dienstzeit. Der bei den jeweiligen Rechtsträgern bestehende Fortbildungsanspruch bleibt davon unberührt.

b) Die Teilnahme an einer Schulungsmaßnahme ist vom jeweiligen Schulungsanbieter qualifiziert zu bescheinigen.

c) Die Teilnahme an einer Auffrischung oder vertiefenden Fortbildung ist durch eine qualifizierte Bescheinigung des jeweiligen Anbieters nachzuweisen.

d) Den Nachweis einer Teilnahme an einer Schulungsmaßnahme, Auffrischung oder vertiefenden Fortbildung legt der jeweilige Rechtsträger in der Personalakte ab.

11. Kosten

a) Die Kosten für die Ausbildung von Schulungsreferentinnen und -referenten nach Nr. 9 und der Präventionsfachkräfte/in Präventionsfragen geschulten Personen nach § 7 tragen dem Einsatzgebiet entsprechend das Bistum Erfurt bzw. der Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V.

b) Die Kosten der einzelnen Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen (§§ 7 und 8, Nrn. 5. bis 7.) dieser Ausführungsbestimmungen übernimmt jeder Rechtsträger für seinen Bereich. Fahrtkosten werden nach den jeweils geltenden Regelungen erstattet. Für beschäftigte und ehrenamtliche Mitarbeitende der Kirchengemeinden sind die Angebote des Bistums Erfurt kostenfrei.

12. Umsetzungsfristen

a) Für neu eingestellte Mitarbeitende und neu beauftragte Ehrenamtliche gilt eine Umsetzungsfrist der Schulungsverpflichtungen von einem Jahr ab Tätigkeitsbeginn.

b) Für bereits tätige Mitarbeitende und Ehrenamtliche gilt eine Umsetzungsfrist der Schulungsverpflichtung von einem Jahr ab Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen.

§ 9 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Die Ausführungsbestimmungen Prävention treten am 01.09.2024 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen tritt die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Erfurt (Präventionsordnung für das Bistum Erfurt) vom 02.06.2021, die Handreichung zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen für das Bistum Erfurt (PrävO EF) in der Fassung vom 01.09.2015 sowie aller dieser Ausführungsbestimmungen entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Erfurt, den 22.08.2024

gez. Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof

gez. Elisabeth Wappes
Kanzlerin

Anlage 1

Begriffsbestimmungen

1. Sexualisierte Gewalt

Unter sexualisierter Gewalt sind strafbare sexualbezogene Handlungen nach staatlichem Recht, strafbare sexualbezogene Handlungen nach kirchlichem Recht sowie sexuelle Übergriffe und Grenzverletzungen, auch unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, zu verstehen. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen oder mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der schutz- und hilfebedürftigen Personen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

a) Strafbare sexualbezogene Handlungen nach staatlichem Recht

Strafbare sexualbezogene Handlungen sind Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (§§ 174-174c, 176-178, 180, 180a, 181a, 182-184g, 184i StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten des Strafgesetzbuches (§§ 171, 201a Abs. 3, 225, 232-233a, 234, 235, 236 StGB).

b) Strafbare sexualbezogene Handlungen nach kirchlichem Recht

Strafbare sexualbezogene Handlungen nach kirchlichem Recht sind solche gemäß can. 1395 § 2 des Codex luris Canonici (CIC) in Verbindung mit Art. 6 § 1 des Motu Proprio Sacramentorum Sanctitatis Tutela (SST), gemäß can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST und gemäß can. 1378 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n. 1 SST) sowie Handlungen nach Art. 1 § 1 a) Apostolisches Schreiben motu proprio datae Vos estis lux mundi (VELM).

c) Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe sind keine zufälligen oder unbeabsichtigten Handlungen, sondern stellen eine eindeutige Überschreitung gesellschaftlicher Normen, institutioneller Regeln, fachlicher Standards sowie individueller Grenzen, bei denen verbale, nonverbale oder körperliche Widerstände ignoriert werden, dar. Sexuell übergriffiges Verhalten fängt bereits bei Grenzverletzungen an (z. B. obszöne Blicke oder Gesten, sexuell konnotierte Bemerkungen) und kann unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen.

d) Grenzverletzungen

Grenzverletzungen stellen einmalige oder gelegentliche, zumeist unbeabsichtigte unangemessene Handlungen dar. Häufig geschehen diese aufgrund fehlender persönlicher oder fachlicher Reflexion oder aufgrund eines Mangels bzw. der Intransparenz an klaren Regeln und Verhaltensweisen in der Arbeit mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

2. Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene

Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen sind gebrechliche oder kranke Personen oder Menschen mit Behinderung gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige, Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige eine besondere Sorgepflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung hinsichtlich Taten gemäß den Nrn. 1 bis 4 besteht. Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind.

3. Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige

Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen sind alle Personen (einschließlich Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt, Ordensangehörige oder Mitarbeitende in einem Gestellungs- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Bischofs von Erfurt sowie Gemeindereferent:innen und Anwärter:innen auf die vorgenannten Berufe), die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, beraten, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben. Ebenso sind Honorarkräfte, Praktikant:innen, Freiwilligendienstleistende und Menschen in Arbeitsgelegenheiten nach dem SGB II auch Mitarbeitende im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen.

4. Präventionsbeauftragte:r

Der/Die Präventionsbeauftragte:r unterstützt, vernetzt und steuert die diözesanen Aktivitäten im Bereich der Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Bistum Erfurt. Er/Sie wird vom Bischof bestellt. Die Bestellung erfolgt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Die Wiederbestellung ist möglich.
Verwiesen wird ebenso auf die Nr. 4 der Rahmenordnung Prävention.

Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Anlage 2

(Gemeinsame Schutzerklärung)[1]

Das Bistum Erfurt und seine beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden übernehmen in vielfacher Weise Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Im Geiste des Evangeliums wollen sie ihnen einen sicheren Lern- und Lebensraum bieten, in dem die menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, die Würde und Integrität geachtet und eine Kultur der Achtsamkeit gelebt wird. Sie treten entschieden dafür ein, Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Gemeinsamen Schutzerklärung bekräftigt.

_____

(Name Träger/Einrichtung/Organisation/...)

1. Wir fördern ein Klima der Offenheit, Transparenz und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Mitarbeitenden.
2. Wir setzen die in der „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ genannten Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen konsequent um.
3. Insbesondere
   - beschäftigen wir nur Mitarbeitende und beauftragen nur Ehrenamtliche, die sich zu einem respektvollen Umgang und zum Schutz der ihnen anvertrauten Menschen vor sexualisierter Gewalt verpflichten,
   - sensibilisieren und qualifizieren wir unsere Mitarbeitenden sowie unsere Ehrenamtlichen im Bereich Prävention von sexualisierter Gewalt,
   - geben wir unseren beschäftigten und ehrenamtlichen Mitarbeitenden das jeweils aktuelle Institutionelle Schutzkonzept, das auch den Verhaltenskodex beinhaltet, zur Kenntnis,
   - bieten wir unseren Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen Ansprechpersonen sowie Beteiligungs- und Reflexionsmöglichkeiten, damit sie ihre Arbeit gut bewältigen können.
4. Wir nehmen jeden Verdacht auf Vorfälle sexualisierter Gewalt ernst und handeln unverzüglich und konsequent entsprechend der Interventionsordnung des Bistums Erfurt.

_____

Name Verantwortliche:r

_____

Datum, Unterschrift

Mitarbeiter:in/Ehrenamtliche:r

1. Ich achte Persönlichkeit und Würde von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Meine Arbeit mit ihnen und innerhalb der Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
2. Ich schütze die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt.
3. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Menschen und Mitarbeitenden. Mit meinen eigenen Grenzen gehe ich verantwortungsvoll um.
4. Ich habe die Übersicht meines Trägers zum Verfahren bei Verdacht erhalten und bin mir meiner Meldepflicht bei Hinweisen auf sexuelle Übergriffe oder Straftaten bewusst. Hilfe und Unterstützung bei den beauftragten Ansprechpersonen werde ich bei Bedarf in Anspruch nehmen.
5. Ich nehme an den vorgesehenen Schulungen im Rahmen der Ausführungsbestimmungen Prävention teil.
6. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt nach § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden bin oder ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Sollte ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet werden, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstgeber bzw. der Leitung meines Trägers/Verbandes unverzüglich mitzuteilen.
7. Ich erkenne den Verhaltenskodex meiner Einrichtung an und richte mein Verhalten danach aus.

_____

Name Mitarbeiter:in/Ehrenamtliche:r

_____

Datum, Unterschrift